HANSESTADT wismar STADTANZEIGER
Amtliches Bekanntmachungsblatt der Hansestadt Wismar ▪ SONDERAUSGABE ▪ 19.08.2006

Bekanntmachung

der Gemeindewahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag in Mecklenburg-Vorpommern am 17. September 2006

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde **Hansestadt Wismar** wird in der Zeit vom **28. August 2006** bis **1. September 2006** – während der allgemeinen Öffnungszeiten – in der **Hansestadt Wismar, Wahlamt, Dr.-Leber-Straße 2 (Anbau)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

   Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34, Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **1. September 2006** bis **13.00 Uhr,** bei der Gemeindewahlbehörde in der **Hansestadt Wismar, Wahlamt, Dr.-Leber-Str. 2 (Anbau), 23966 Wismar** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **27. August 2006** eine Wahlbenachrichtigung.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis **Nr. 10 Wismar** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum / Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

   a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

   b) wenn er seine Wohnung ab dem **14. August 2006** in einen anderen Wahlbezirk
      – innerhalb der Gemeinde,
      – außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

      verlegt,

   c) wenn er aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein Wahlberechtigter, der **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

   a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12, Abs. 6 der Landeswahlordnung bis zum **27. August 2006** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 15, Abs. 1 der Landeswahlordnung bis zum **1. September 2006** versäumt hat oder

   b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12, Abs. 6 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 15, Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist oder

   c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

   Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **15. September 2006**, 18.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiber oder Fernkopie gewahrt.

   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, beantragen. Dies gilt auch, wenn der Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

   Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

   Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
   – einen amtlichen gelben Stimmzettel des Wahlkreises,
   – einen amtlichen grauen Wahlumschlag,
   – einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
   – ein Merkblatt für die Briefwahl.

   Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindewahlbehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

   Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

   Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wismar, den 10. August 2006

Die Gemeindewahlbehörde
Dr. Rosemarie Wilcken, Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar

Landtagswahl am 17. September 2006

Wahlkreis Nr. 10 Wismar

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter

Gemäß § 28 des Landeswahlgesetzes i. V. m. § 30 der Landeswahlordnung hat der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 4. August 2006 die Zulassung der nachstehend aufgeführten Kreiswahlvorschläge beschlossen:

Lfd. Nr.	Partei	Name, Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsjahr Geburtsort	Anschrift
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	Dr. Zielenkiewitz, Gerd	Maurer, Dipl.-Ing.-Pädagoge Bauwesen	1948 Rostock	Schweriner Straße 5 23970 Wismar
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Ankermann, Michael	Rechtsanwalt	1960 Celle	Dr.-Leber-Straße 67 23966 Wismar
3	Die Linkspartei.PDS, Die Linke.	Lüders, Renate	Diplomjurist	1953 Schwerin	Turnerweg 5 23970 Wismar
4	Freie Demokratische Partei, FDP	Roolf, Michael	Vulkaniseurmeister	1961 Wismar	An der Köppernitz 9A 23968 Barnekow
5	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, GRÜNE	Brandt, Klaus-Peter	Dipl.-Ing.-Pädagoge	1954 Prenzlau	Rudolf-Breitscheid-Str. 112 23968 Wismar
6	Nationaldemokratische Partei Deutschlands, NPD	Schütt, Rainer	Dipl.-Ingenieur	1944 Wismar	Dorfstraße 5 19217 Groß Rünz
7	Ab jetzt … Bündnis für Deutschland, Partei für Volksabstimmung und gegen Zuwanderung ins „Soziale Netz“ – Deutschland –	Schwartz, Annett	Näherin	1973 Leipzig	Fritz-Reuter-Ring 11 18233 Neubukow

Wismar, den 11. August 2006 **Dr. Rosemarie Wilcken,** Kreiswahlleiterin

Barrierefreie Wahllokale

Folgende Wahllokale sind für Rollstuhlfahrer zugänglich:

Wahlbezirk-Nr.	Wahlraum
3	Kindergarten, Neustadt 24
4	Bildungszentrum Wismar, Wallstraße 2 c
7	Autohaus Bumann, Rostocker Straße 5
16	Wohnheim für ältere Bürger, Sella-Hasse-Straße 9
17	Pflegeheim am Friedenshof, Störtebekerstraße 2
19 und 20	Grundschule am Friedenshof, Hanns-Rotbarth-Straße 1 a
22	Wohnungsbaugesellschaft, Juri-Gagarin-Ring 55
24	Berufsschulzentrum Nord, Mozartstraße 54
25 und 26	Claus-Jesup-Schule, Liselotte-Herrmann-Straße 5
27	Ostsee-Schule, Bruno-Tesch-Straße 31
28 und 29	Seeblick-Schule, Anton-Saefkow-Straße 9
30	Kita Seebad Wendorf, Rudolf-Breitscheid-Straße 139
31	Malteserstift St. Elisabeth, Käferweg 1
32	Möbelfuchs Wismar, Zierower Landstraße 16
34	Haus des Gastes, Zum Festplatz
35	Möbelfuchs Wismar, Zierower Landstraße 16

Für auftretende Fragen stehen die Mitarbeiter der Gemeindebehörden unter den Rufnummern 251-3410 und 251-3225 zur Verfügung.

Anschrift:

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
– Wahlamt –
Dr.-Leber-Straße 2 (Anbau)
23966 Wismar

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag	08.30 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	08.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	08.30 bis 13.00 Uhr